

Gruppe Grüne/UWG · Cloppenburg

Herrn
Bürgermeister
Neidhard Varnhorn
– Rathaus –

49661 Cloppenburg

Antrag gem. § 56 NKomVG

„Grün statt Schotter – Niedersächsische Bauordnung umsetzen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Gruppe Grüne/UWG den o.g. Beratungsgegenstand über den Ausschuss für Klima, Umwelt und Natur und den VA in die Tagesordnung der nächsten erreichbaren Ratssitzung aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden wir den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung stellen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind Verfahren und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass

- 1. nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken tatsächlich Grünflächen sind. Diese Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung z.B. von Beeten darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringerem Umfang zulässig sind. Großflächige Stein-, Kies- und Schotterflächen entsprechen dieser Forderung nicht;**
- 2. Grundstückseigentümer*innen aufgefordert werden, Grünflächen entsprechend dieser Vorgabe bis zum 31. 12. 2026 herzurichten;**

Cloppenburg, 7. 2. 2022

Ihre Ansprechpartner*innen

Michael Jäger

Gruppensprecher
Sonnenblumenstraße 19
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 8 23 43
Mobil: 0177 7459 790
E-Mail: m-jaeger@gmx.net

Jutta Klaus

Stellv. Gruppensprecherin
Leipzigerstraße 4
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4935
Mobil: 0171 3825 666
E-Mail: fam.klaus@t-online.de

Dr. Katja Thieke

Niedriger Weg 42
49661 Cloppenburg
Mobil: 0151 2388 1198
E-Mail: k.thieke@gmx.net

Ralph Meyer

Löninger Straße 77
49661 Cloppenburg
Mobil: 0173 717 4694
E-Mail: big-bear-ballou@gmx.de

Stefan Benken

Molberger Straße 9d
49661 Cloppenburg
Telefon: 70 23 999
Mobil: 0152 3713 8672
E-Mail: stefan.benken@gmx.net

Katja Kuhlmann

Annastraße 10
49661 Cloppenburg
Mobil: 0176 3873 0290
E-Mail: katja.kuhlmann@posteo.de

Alexandra Kramer

Nelly-Sachs-Straße 20
49661 Cloppenburg
Telefon: 958 762
Mobil: 0177 326 6457
E-Mail: kramer.alexandra@ewetel.net

3. die Stadt nach erfolglosem Fristablauf bei Verstößen gegen diese Bestimmungen Bußgelder verhängen kann. Sofern hierfür eine entsprechende Satzung erforderlich ist, wird die Verwaltung beauftragt, diese zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.“

Begründung

Am 16. 9. 2019 hat der Rat in einem einstimmigen Beschluss festgestellt, dass sich sog. „Stein- und Schottergärten“ negativ auf Bodengesundheit, Wassermanagement, Biodiversität sowie Temperatur in Siedlungen auswirken und die Verwaltung beauftragt, bei der Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen auf die Vorgaben des § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung zu achten. Dort ist geregelt, dass nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen. In einer Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der Grünen im Nieders. Landtag vom 11. 4. 2019 heißt es: „Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringerem Maße zulässig wären. Großflächige Steinflächen (...) entsprechen dieser Forderung nicht.“

Nach Ablauf von nunmehr über drei Jahren seit unserem Beschluss können wir feststellen, dass diesen Vorgaben bei Neubauten überwiegend gefolgt wurde. Wir stellen allerdings auch Fälle fest, in denen diese Anforderungen ignoriert und weiterhin großflächige Schottergärten angelegt wurden.

Da sich der damalige Ratsbeschluss lediglich auf das Anlegen versiegelter Gartenflächen bei genehmigungspflichtigen Neu- und Umbauten bezog („bei Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen“), wurden „Bestandsanlagen“ nicht erfasst. Seinerzeit war bewusst auf eine sofortige Forderung nach Umgestaltung verzichtet worden, um zunächst durch Informationen und Aufklärung eine freiwillige Grüngestaltung anzuregen. Im damaligen Beschluss heißt es: „Der Rat der Stadt Cloppenburg richtet den dringenden Appell an Haus- und Wohnungseigentümer, bei der Gestaltung von Freiflächen auf eine möglichst naturnahe Bepflanzung mit heimischen Arten zu achten. Der Rat bittet Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Versiegelungen möglichst naturnah umzugestalten.“

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass diese Bitte und Aufforderung alleine nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat. Es finden sich nach wie vor viele Schotterflächen in privaten Gärten. Uns sind sogar Fälle aus jüngerer Zeit bekannt, in denen bisherige Grünanlagen in Stein- und Schotterflächen umgewandelt wurden.

Insofern sehen wir zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben nunmehr Handlungsbedarf. Denn Kies- und Schottergärten sind keine Frage des Geschmacks, sondern aus gutem Grund untersagt: sie beeinträchtigen die natürliche Bodenfunktion, erschweren die Aufnahme von Niederschlagswasser gerade im Hinblick auf Starkregenereignisse und zerstören Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten, die sich mehr und mehr aus der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche zurückziehen müssen. Temperatur und Klima werden durch ein Übermaß an Kies, Steinen und Beton in einem Siedlungsraum negativ verändert. Im Hinblick auf den Klimawandel haben Gärten und Grünflächen eine klimatisch wichtige Funktion, um Überhitzung entgegenzuwirken und Feuchtigkeit zu speichern. Sie schützen gegen Lärm und Staub und leisten einen wertvollen Beitrag zur Luftreinhaltung.

Wir möchten die Verwaltung beauftragen, dem Rat geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um nach einer weiteren „Duldungsphase“ von maximal drei Jahren (bis Ende 2026) das geltende Recht auch in Cloppenburg durchzusetzen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Stadt, wie in vielen anderen

Kommunen, Bußgelder androhen und nach erfolglosem Fristablauf auch verhängen kann. Sofern hierfür eine entsprechende Satzung Voraussetzung ist, wäre diese zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Der 1. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes hat mit Beschluss vom 17. Januar 2023 die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit von Schottergärten bestätigt und letztinstanzlich festgestellt, dass die niedersächsischen Bauaufsichtsbehörden die Beseitigung von Schottergärten anordnen und zur Durchsetzung dieser Anordnung Bußgelder verhängen können (Az.: 1 LA 20/22).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine bauaufsichtliche Verfügung der Stadt Diepholz. Das OVG bestätigt die Rechtmäßigkeit des Einschreitens der Bauaufsichtsbehörde, wenn nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 2 NBauO genügen.

Wir bitten um Unterstützung.



Michael Jäger

Urteil des OVG:

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/die-niedersaechsischen-bauaufsichtsbehorden-konnen-die-beseitigung-von-schottergarten-anordnen-218855.html>

